

Gesellschaftsvertrag der
Institut für Public Corporate Governance gGmbH, Friedrichshafen

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Institut für Public Corporate Governance gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Friedrichshafen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der öffentlichen Unternehmen, der öffentlichen Verwaltung und des öffentlichen Sektors.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Tätigkeiten sowie Maßnahmen:

- a) Kontinuierliche und interdisziplinäre eigene Forschung im Zusammenhang mit den in den Buchstaben b) bis f) dieses Absatzes genannten Aufgabenbereichen, deren Ergebnisse u.a. im Rahmen von wissenschaftlichen Studien veröffentlicht werden,
- b) Regelmäßige Informationen der interessierten Öffentlichkeit über Forschungsvorhaben und laufende Projekte,
- c) Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen, wissenschaftlichen Symposien und wissenschaftlichen Kongressen;
- d) Durchführung von Seminaren und Schulungen für die Belegschaft interessierter öffentlicher Unternehmen, Verwaltungen und Verbände,
- e) Lehrangebot für Studierende auf dem Gebiet der öffentlichen Unternehmen, der öffentlichen Verwaltung und im öffentlichen Sektor.
- f) Bereitstellung von objektiv erstellten eigenen Studien in Bezug auf Vergütungssysteme von öffentlichen Verwaltungen sowie öffentlichen Unternehmen zum Zweck der transparenten Verwendung öffentlicher Mittel gegen Einnahmen zur Kostendeckung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschaft ist nicht ausschließlich durch Darlehen des Gründungsmitgliedes zu finanzieren.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Mitarbeiter/-innen zu beschäftigen. Die Vergütung der Mitarbeiter erfolgt in Anlehnung an die jeweils gültigen Tarifverträge des öffentlichen Dienst (TVöD).

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der gemeinnützige Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteil

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.

(2) Hiervon übernehmen:

Herr Dr. Ulf Papenfuß, Oberhofstr. 59, 88045 Friedrichshafen (lfd. Nr. 1 bis Nr. 25.000) mit einem Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR.

(3) Die Einlagen sind in Geld zu erbringen. Sie sind jeweils zur Hälfte sofort einzuzahlen. Der Rest wird mit der Einzahlungsaufforderung seitens der Gesellschaft fällig.

§ 7 Organe

Die Gesellschaft hat mit der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung zwei Organe.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen/mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

§ 9 Geschäftsführervergütung

Neben dem Auslagenersatz erhalten die Geschäftsführer ausschließlich für den Arbeits- und Zeitaufwand eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung.

§ 10 Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist bis zum 30. August des Folgejahres durchzuführen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

§ 11 Beschlüsse der Gesellschafter

(1) Beschlüsse der Gesellschaft werden in den Versammlungen mit einer 75% Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Jeder Gesellschafter hat ein Stimmrecht entsprechend seiner Anteile.

(3) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden.

(4) Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist durch die Gesellschafter zu unterschreiben.

§ 12 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsführung hat durch Mithilfe eines Steuerberaters einen Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die - auch teilweise - Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere Abtretung und Verpfändung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Es ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % notwendig.

(2) Für den Fall der - auch teilweisen - Veräußerung eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.

(3) Das Vorkaufsrecht steht ihnen in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von diesem Recht nicht wirksam Gebrauch macht, geht es im genannten Anteilsverhältnis auf die anderen Vorkaufsberechtigten über.

(4) Ein Gesellschafter hat einen Veräußerungsvertrag vollinhaltlich und unverzüglich sämtlichen anderen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung schriftlich gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.

(5) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht allein geltend machen. Ergeben sich durch die Ausübung nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils, so stehen diese den Berechtigten in der zeitlichen Reihenfolge der Ausübung des Vorkaufsrechts zu.

(6) Bei wirksamer Ausübung eines Vorkaufsrechts sind die anderen Gesellschafter verpflichtet, eine dazu erforderliche Zustimmung zu erteilen.

§ 14 Austritt und Eintritt von Gesellschaftern

(1) Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt. In den übrigen Fällen ist der Austritt sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zulässig.

(2) Neue Gesellschafter können aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss mit 75% Mehrheit der bisherigen Gesellschafter. Durch Beschluss mit 75 % Mehrheit einigen sich die bisherigen Gesellschafter auch darüber, welchen Stammanteil der Gesellschafter übernehmen soll.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung eines Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung möglich, wenn

- über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird in seinen Geschäftsanteil eine Zwangsvollstreckung betrieben wird, und es dem Gesellschafter nicht gelingt binnen zwei Monaten die Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme zu erreichen
- ein wichtiger Grund zum Ausschluss des betreffenden Gesellschafters Anlass gibt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Gesellschafter die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt oder ihm obliegende Pflichten nicht nach zweimaliger schriftlicher Ermahnung binnen vier Wochen erfüllt.

(2) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von ihr benannte Person abgetreten wird.

§ 16 Auflösung und Vermögensanfall

(1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gelten die Formalitäten im Sinne § 19 dieser Satzung.

(2) Die Vermögensverteilung bei Auflösung der Gesellschaft hat unter Anwendung der § 3 (3) und § 4 dieser Satzung zu erfolgen.

§ 17 Ausscheiden und Tod von Gesellschaftern

(1) Das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafter führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen. Erben und Vermächtnisnehmer eines Gesellschafter sind verpflichtet, aus der Gesellschaft auszusteigen. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft liquidiert wird, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung bestimmt sich § 3 Abs. 3 und § 4 dieser Satzung. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer haben den Geschäftsanteil nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Gesellschafter ganz oder geteilt an einen oder mehrere Gesellschafter, an die Gesellschaft oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen (Abtretung des Anteils) oder die Einziehung der Geschäftsanteile zu dulden. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer erhalten eine Abfindung.

Solange die Gesellschaft nur aus einem Gesellschafter besteht, kann durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden, an wen die Anteile von den Erben oder eventuellen Vermächtnisnehmern abgetreten werden sollen.

(2) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist drei Monate nach dem Vollzug des Ausscheidens, die folgenden Raten sind jeweils sechs Monate später fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

§ 18 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75% aller Stimmen der Gesellschaft geändert werden.

(2) Beschlüsse über Änderung dieser Satzung dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 19 Wettbewerbsverbot

(1) Kein Gesellschafter darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Das Verbot umfasst auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen oder deren Beratung. Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

(2) Im Einzelfall kann durch Gesellschafterbeschluss für bestimmte Tätigkeiten eine Ausnahme vom Wettbewerbsverbot bestimmt werden. Der Beschluss muss mit 75 % aller Stimmen der Gesellschaft getroffen werden.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Bundesanzeiger oder in einem Organ, das eventuell an dessen Stelle treten sollte sowie im Internet

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Der Gründungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Bekanntmachungen, Beratungen, Gebühren) wird bis zum Betrag von 5.000,00 Euro von der Gesellschaft getragen.

[Notariell beglaubigt vom 07.03.2025]